



## Anlage 3 – Begründung

### **15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Kevelaer (Änderung von AFA in GIB)**

Dezernat 32  
Regionalentwicklung  
April 2023



Bearbeitung: Jan Christoph Peters, Jeannine Kahl (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 289)

## Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung .....	4
2.	Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	7
3.	Bisheriges Verfahren.....	8
3.1	Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG .....	8
3.2	Aufstellungsbeschluss.....	9
3.3	Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG .....	9
4.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG .....	11
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	11
4.2	Ergebnisse der Umweltprüfung .....	12
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	21
4.4	Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	21
4.5	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....	22
5.	Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) .....	23
5.1	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW.....	24
5.2	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz .....	28
5.3	Regionalplanerische Bewertung.....	31
6.	Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren .....	31
7.	Rechtsgrundlagen .....	33

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bestandssituation im Änderungsbereich.....	6
Abbildung 2:	Bereich mit den geplanten Änderungen.....	6

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für diese Regionalplanänderung ist eine geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Kevelaer. In der FNP-Änderung geht es um die Planung einer Gewerbefläche zur Verlagerung und gleichzeitigen Erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Betriebes. Das Unternehmen produziert Aluminiumelemente und plant die Erweiterung seiner Fertigungskapazitäten und seines Sortiments. Das aktuelle Betriebsgelände im Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der B9 auf dem Gelände einer anderen Firma bietet hier keine ausreichenden Platzkapazitäten mehr. Darüber hinaus wird seitens der Stadt Kevelaer ausgeführt, dass die Flächen der heutigen Fertigungsstätte voraussichtlich mittelfristig nicht weiter zur Verfügung stehen. Die Regionalplanänderung dient damit auch der Standortsicherung des Betriebes.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Hauptortslage Kevelaer. Es wird nach Norden und Nordosten durch den Hoogeweg begrenzt. Südöstlich erfolgt die Abgrenzung durch die Industriestraße sowie weiter südlich durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe. In Richtung Westen wird der Planbereich durch den bereits im RPD festgelegten GIB abgegrenzt. Das Plangebiet umfasst insgesamt 22 ha und setzt sich aus der 15 ha großen Betriebserweiterung, der bereits rechtsgültigen 63. Flächennutzungsplanänderung Kevelaer mit ca. 5 ha sowie einer etwa 2 ha großen Hofstelle zusammen, die im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt und maßstabsbedingt auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls in den GIB miteinbezogen werden soll. Im rechtskräftigen RPD ist das Plangebiet derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) festgelegt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist es gemäß den Abstimmungsregeln des virtuellen Gewerbeflächenpools (Kap. 3.3.3 Z1 RPD) in Teilen bereits bauleitplanerisch für gewerbliche Nutzungen umgesetzt. Neben diesen Bauflächen schließen unmittelbar südlich und westlich an das Plangebiet bereits bestehende gewerbliche Nutzungen an. Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50.000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt, ebenso wie die landesplanerischen Abstimmungsregeln des virtuellen Gewerbeflächenpools.

### Geplante regionalplanerische Festlegung RPD:

Der Änderungsbereich soll als GIB festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der DVO zum LPIG mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG

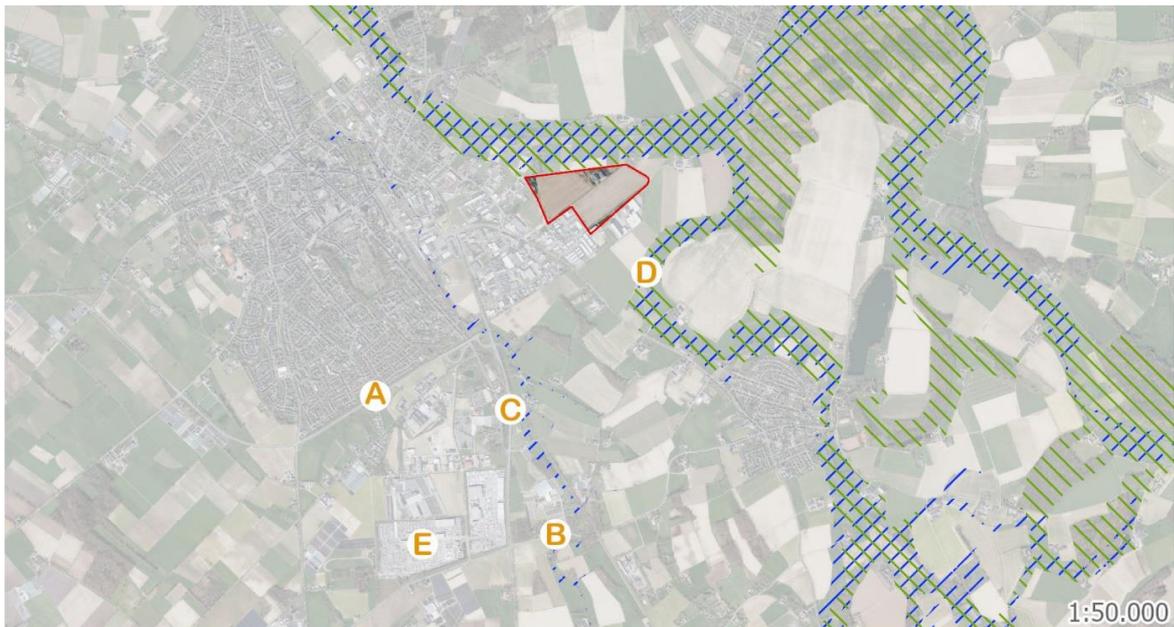
- Bereiche für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) festzulegen sind.

Die 15. Änderung des RPD beabsichtigt im Wesentlichen die raumordnerischen Voraussetzungen für eine Betriebsverlagerung und –Erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Unternehmens im Sinne des virtuellen Gewerbeflächenpools zu schaffen sowie bereits im Flächennutzungsplan enthaltene gewerbliche Bauflächen nachzuzeichnen.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 13. April 2022 erfolgt zudem eine teilweise Anpassung von Planzeichenerläuterung und Legende in den Kapiteln 6 und 8.1 des Regionalplanes.

Eine Übersicht derjenigen zeichnerischen Festlegungen, die entsprechend der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) festgelegt worden sind und die zugleich – in Folge von Änderungen in der Anlage 3 dieser Verordnung – von Festlegungen nach Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 abweichen, ist auch dem Kapitel 8.1 RPD zu entnehmen. Alle sonstigen zeichnerischen Festlegungen sind gemäß der Fassung der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 (GV.NRW. S. 334) bzw. inhaltsgleicher neuerer Fassungen festgelegt worden. Letzteres schließt Ergänzungen gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO vom 8. Juni 2010 ein (analog § 32 Abs. 4 der LPIG DVO vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 13. April 2022).

## 15. Änderung des RPD – Begründung



- |          |       |   |   |
|----------|-------|---|---|
| <b>A</b> | L491  | <b>E</b>  | bisheriger Standort der "Aluxe GmbH" ist der GIB westlich der B9 / Gelände der Fa. Redsun |
| <b>B</b> | L486  |   | Biotopverbundsystem herausragender Bedeutung  |
| <b>C</b> | B9    |  | Überschwemmungsgebiete  |
| <b>D</b> | Niers |  | geplante Festlegung als GIB   |

Abbildung 1: Bestandssituation im Änderungsbereich.

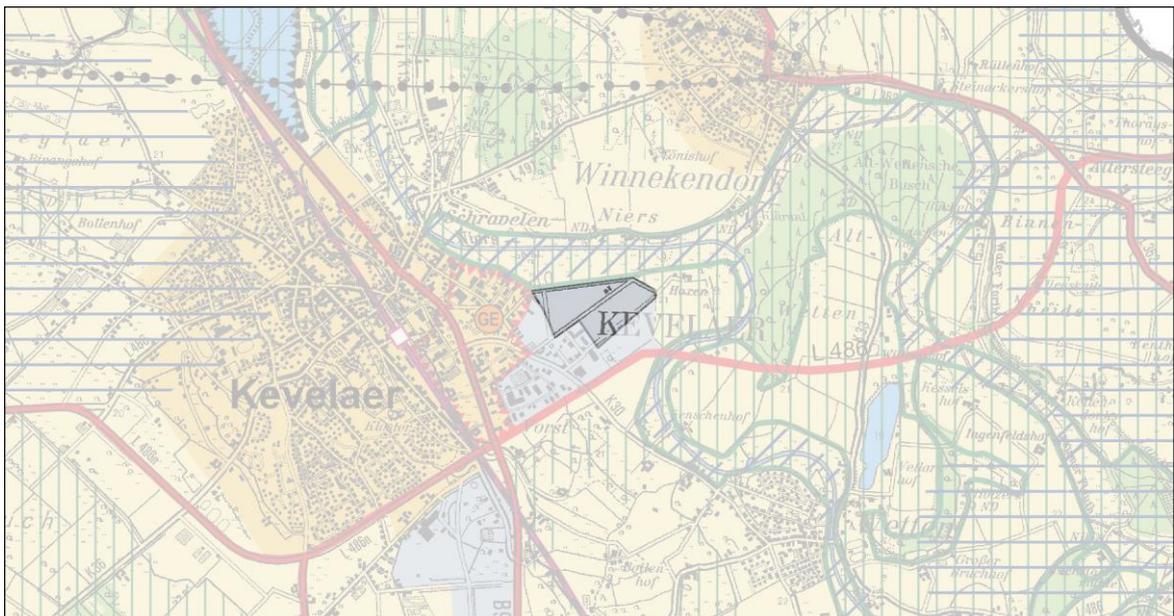


Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen.

## 2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) in Ziel 6.1-1 hat sich die Siedlungsentwicklung, und damit auch die Entwicklung gewerblich und industriell genutzter Flächen, bedarfsgerecht zu vollziehen.

Im Kreis Kleve erfolgt die Planung von Gewerbeflächen auf Grundlage des Virtuellen Gewerbeflächenpools. Er wurde 2011 durch die 69. Regionalplanänderung des Gebietsentwicklungsplans Düsseldorf 99 (GEP99) und einen landesplanerischen Vertrag eingeführt. Im RPD ist das Vorgehen in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 geregelt. Es handelt sich um ein Modellprojekt zur Stärkung einer nachfrageorientierten statt angebotsorientierten Planung von Bauflächen.

Die Planung von Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden steht – zusammengefasst – unter folgenden Voraussetzungen:

- Es liegt eine konkrete Anfrage eines Betriebes zur Erweiterung oder Ansiedlung vor (Investorenplanung) oder es kann der Bedarf begründet werden, da für die nächsten drei Jahre voraussichtlich keine freien Reserven in bestehenden Baugebieten zur Verfügung stehen.
- Die vorgeschlagene Baufläche liegt angrenzend an einen bestehenden Siedlungsraum.
- Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Liegen Restriktionen vor, dann ist kein beschleunigtes Verfahren nach dem Gewerbeflächenpool möglich, jedoch ein Bauleitverfahren mit einer normalen Anpassung nach §34 Landesplanungsgesetz.
- Die neu geplanten Gewerbe- und Industrieflächen werden aus einem Flächenkonto abgebucht, das den Städten und Gemeinden für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht.

Zu Beginn des Modellprojektes wurden ca. 190 ha Bauflächen im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen aufgehoben und als Freiraum dargestellt. Dies bildete die Startgröße für den Gewerbeflächenpool und wird in einem Flächenkonto erfasst. Bei einer Planung von Bauflächen für Gewerbe in den Flächennutzungsplänen werden diese aus dem virtuellen Flächenkonto abgebucht. Auch können Flächen eingebucht werden, wenn z.B. nicht umsetzbare Gewerbeflächen aufgehoben und als Freiraum dargestellt werden. Aktuell beträgt das Flächenkonto ca. 130 ha. Bauleitverfahren werden nach ihrer Rechtskraft ein- bzw. abgebucht.

Die Städte und Gemeinden können Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan planen, ohne dass im Regionalplan die Darstellung eines Siedlungsbereiches (ASB oder GIB) erforderlich ist, wenn o.g. Voraussetzungen gegeben sind. Überschreitet die Planung die Darstellungsschwelle von 10 ha, muss eine Regionalplanänderung erfolgen. Letzteres ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Der Bedarf für die hier skizzierte Regionalplanänderung ist gegeben, da es sich um Bauflächen zur Betriebsverlagerung eines bereits in Kevelaer ansässigen Unternehmens handelt (Investorenplanungen). Zudem werden die geplanten gewerblichen Bauflächen aus dem Flächenkonto des Kreises Kleve abgebucht. Das konkrete Vorgehen bei der Abbuchung ist in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 im Regionalplan Düsseldorf geregelt.

Eine Alternative zur hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung könnte darin bestehen, das Verfahren nicht durchzuführen. Für den Bereich, in dem bereits eine gelaufene FNP-Änderung nachvollzogen wird, würden sich keine Konsequenz ergeben. Für den Bereich der Stadt Kevelaer stehen ansonsten keine gewerblichen Reserven im Flächennutzungsplan zur Verfügung, die eine Flächeninanspruchnahme über 10 ha ermöglichen würden. Da in der Stadt Kevelaer keine freien Gewerbegrundstücke zur Verfügung stehen, würde eine FNP-Änderung bzw. Regionalplanänderung an anderer Stelle erforderlich werden. Eine Planung an dem vorgeschlagenen Standort liegt jedoch nahe, da es sich um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes handelt.

Aufgrund des Charakters der Planung als Betriebsstandort sowie der regionalplanerischen Nachvollziehung von bereits rechtsgültig dargestellten gewerblichen Bauflächen drängt sich für die 15. Änderung des RPD keine andere Festlegung als die eines GIB auf.

### **3. Bisheriges Verfahren**

#### **3.1 Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG**

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 15. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 02.08.2022 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 05.09.2022 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.08.2022 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 18 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs gegeben hätten. Inhaltliche Stellungnahmen wurden in die Synopse der Verfahrensbeteiligten (Anlage 4) aufgenommen und in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

Nachrichtliche Umweltinformation:

Die Obere Immissionsschutzbehörde wies im Rahmen des Scoping darauf hin, dass insofern auf dem Plangebiet eine Ansiedlung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG geplant ist oder das in Rede stehende Unternehmen selbst ein Betriebsbereich werden könnte, notwendige Sicherheitsabstände (Achtungsabstände) entsprechend § 3 Abs. 5c BImSchG gegenüber den Schutzobjekten gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG zu ermitteln sind. Ggf. würde dann eine Abstandsermittlung auf Basis von Detailerkennnissen notwendig werden. Dies ist frühzeitig in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **3.2 Aufstellungsbeschluss**

Der Regionalrat hat in seiner 91. Sitzung am 15.12.2022 unter TOP 11 gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) den Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des RPD gefasst. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss entnommen werden.

### **3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG**

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 27.01.2023 bis einschließlich 27.02.2023 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden 87 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben (vgl. Beteiligtenliste in Anlage 5). Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. In diesem Verfahren wurde die Beteiligung zwei weiterer Träger öffentlicher Belange angeregt. Diese wurden entsprechend nachbeteiligt. Von der Möglichkeit Stellung zu nehmen haben insgesamt 18 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „*Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten*“ (Anlage 4) zusammengestellt. Sechs Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon ein Beteiligter solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen und Bedenken wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Auf die Erstellung einer Anlage „*Synopse Öffentlichkeit*“ wurde daher verzichtet.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise Anbindung an das örtliche Straßennetz – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurde unter anderem die räumliche Nähe des Änderungsbereichs zur Niers thematisiert.

Bezüglich der Zuwegung wurde von mehreren Beteiligten angemerkt, dass eineverkehrliche Anbindung der östlich des Plangebiets verorteten Liegenschaften auch nach einer eventuellen Veräußerung der Industriestraße sichergestellt werden müsse. Dies ist bei der Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Thematik war auch wesentlicher Bestandteil der Bedenken eines Beteiligten, ergänzt um den Aspekt, dass aus landwirtschaftlicher Sicht die Ackerflächen auch zukünftig ausschließlich für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern seien. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Verlagerung und Erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Betriebes an ein unmittelbar an die Hauptortslage anschließendes Gewerbegebiet handelt. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes an den Hoogeweg heranrückend, ist die Entwicklung in diese Richtung abgeschlossen. Durch die Standortwahl kann darüber hinaus ein gewerblicher Siedlungsneuanfang in der Hauptortslage Kevelaer verhindert werden.

Bezüglich der Nähe zur Niers wurden Hinweise zur zukünftigen Entwicklung von Starkregenereignissen und einer eventuellen Anpassung der Hochwassergefahrenkarten in NRW, insbesondere der Werte für  $HQ_{\text{extrem}}$ , gegeben. Darüber hinaus wurde die Formulierung von Ausgleichsverpflichtungen bereits auf Ebene der Regionalplanung angeregt. Da die Formulierung von Ausgleichsverpflichtungen inklusive etwaiger Vorschläge zum Ausgleich jedoch maßgeblich von der bauleitplanerischen Umsetzung und Ausgestaltung des GIB abhängt, soll dies auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung geregelt werden. Aufgrund der Größe der Planung wird jedoch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Kompensation innerhalb des Plangebietes, die Entsiegelung von Flächen sowie die ökologische Aufwertung im Wald oder in vorhandenen Offenlandbiotopen, empfohlen.

Aus bergbehördlicher Sicht ergaben sich Hinweise, dass unter dem Planänderungsbereich ein Bergwerksfeld für Steinkohle sowie ein Bewilligungsfeld für Sole liegen. Entsprechende Abstimmungen zum weiteren Vorgehen sollen auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung stattfinden.

Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten. An der vorgesehenen Festlegung wird somit festgehalten.

Nach § 19 Absatz 3 LPlG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung

der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet, da alle Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zur Beteiligung für das Verfahren ergeben. Der Regionalrat macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

#### **4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG**

##### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu entwickeln ist.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt.

Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht war zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezoge-

ner Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden hierbei beteiligt (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 02.08.2022 mit Fristsetzung bis zum 05.09.2022 eingeleitet. 18 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

#### **4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung**

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen und
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für GIB Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 1: Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
<b>Menschen / menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW)</li> <li>➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> </ul>	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Verzeichnis der Staatlichen Anerkennungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbädern)  Datenabfrage November 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten</li> </ul>
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datengrundlage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung</li> </ul>
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung</li> <li>• Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)</li> </ul>	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten</b></li> <li>• <b>Vorkommen von FFH-/ Vogel-</b></li> </ul>

## 15. Änderung des RPD – Begründung

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> <li>➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFoG, §§ 9 und 39)</li> </ul>			<b>schutzgebieten im Umfeld (300m)</b>  <i>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</i>
	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----
	Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme von NSG</b></li> <li>• <b>Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)</b></li> </ul>
	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops</li> </ul>
	Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten</b></li> <li>• <b>Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m)</b></li> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten</b></li> </ul>
	Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist</li> </ul>
	Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung</li> </ul>

## 15. Änderung des RPD – Begründung

<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG)</li> <li>➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018)</li> <li>➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018)</li> </ul>	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)</li> </ul>	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage August 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</b></li> </ul>
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage August 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes</b></li> </ul>

## 15. Änderung des RPD – Begründung

	<p>2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	<p>Auswirkungen auf Bereiche für Extremhochwasser</p>	<p>Fachdaten Dezernat 54, Abfrage August 2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines Extremhochwasserbereichs</li> </ul>
<p><b>Luft/Klima</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>➤ Erhalt der ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes (§ 4 (3) Klimaschutzgesetz NRW)</li> </ul>	<p>Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Bebauung</p>	<p>Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch weniger günstiger bis sehr ungünstiger Situation</li> <li>• Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)</li> </ul>
		<p>Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion</p>	<p>Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verringerung und Bindung von Treibhausgasemissionen durch Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Nutzung von Flexibilisierungsoptionen (§ 4 (4) Klimaschutzgesetz NRW)</li> </ul>	<p>Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion</p>	<p>Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Minderung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 (§ 3 (1) Bundes-Klimaschutzgesetz). Langfristig verfolgt die Bundesregierung das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 (§ 3 (2) Bundes-Klimaschutzgesetz)</li> </ul>	<p>Auswirkungen auf klimarelevante Böden</p>	<p>Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Dezember 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden</li> </ul>

## 15. Änderung des RPD – Begründung

<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes</li> </ul>
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG</li> </ul>
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils</li> </ul>
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung</li> <li>• Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)</li> </ul>
	Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km<sup>2</sup></li> <li>• Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km<sup>2</sup> im Verdichtungsraum</li> </ul>	
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> </ul>	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches</li> </ul>

## 15. Änderung des RPD – Begründung

	➤ Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen</li></ul>
--	--	---	--	---

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien sind solche mit erhöhtem Gewicht und umfassen Merkmale mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. das Vorkommen eines Naturschutzgebietes innerhalb des Änderungsgebietes bzw. in einem definierten Umfeld. Hier wurden fünf Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 17 Kriterien als solche einfachen Gewichtes (in der Tabelle in Normaldruck) definiert.

Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung dient dieser Ansatz dazu, den Beitrag einzelner umweltfachlicher Kriterien zum Gesamtergebnis differenziert darzustellen. Dadurch ist es möglich, aus umweltfachlicher Sicht die Eignung bzw. die Restriktionen einer Fläche zusammenfassend aufzuzeigen. In der Gesamtbewertung führt bereits die Betroffenheit eines Kriteriums erhöhten Gewichtes zu einem negativen Bewertungsergebnis, wohingegen aus der zweiten Gruppe mindestens drei Kriterien betroffen sein müssen, um insgesamt zu einem negativen Bewertungsergebnis zu kommen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichts wurden in die 15. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Aufstellungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Ergebnis werden bei Durchführung des Plans die mit der geplanten GIB-Festlegung verbundenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts schutzgutübergreifend als voraussichtlich nicht erheblich eingeschätzt.

Im Bereich der Festlegung sind hinsichtlich der Schutzgüter Menschen/ menschliche Gesundheit und Fläche folgende Kriterien betroffen:

- Vorkommen von mehreren Flächen gemischter Nutzung im Umkreis von 300 m. Lage einer Fläche gemischter Nutzung innerhalb des Planbereichs (westliche Kante).
- Erstmalige bauliche Flächeninanspruchnahme des Freiraums. Keine Brachflächenrevitalisierung o. ä. - kein Flächentausch.

Das Schutzgut „Mensch/menschliche Gesundheit“ ist betroffen, da sich mehrere Flächen gemischter Nutzung im Umkreis und unmittelbar angrenzend an die geplante GIB-Festlegung befinden. Damit sind auch bestehende oder zukünftige Wohnnutzungen im Umfeld der Festlegung und mögliche Umweltauswirkungen des GIB auf das Schutzgut Mensch voraussichtlich zu erwarten. Dies gilt auch für die Hofstellen in der Umgebung des Plangebiets. Eine unter anderem auch gewerblich genutzte Hofstelle grenzt östlich unmittelbar an, eine weitere liegt etwa 120 m entfernt. Westlich angrenzend liegt innerhalb des im RPD als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) festgelegten Bereichs eine Fläche gemischter

Nutzung, in der sich neben mehreren Gewerbebetrieben auch vereinzelt Wohnbebauung befindet.

Eine weitere Fläche gemischter Nutzung liegt zudem teilweise innerhalb des westlichen Teils der Planfläche. Hierbei handelt es sich im nordöstlichen Teil um einen Hersteller von Produkten im Bereich der Oberflächentechnik. Der Rest der Fläche gemischter Nutzung wird von einem Bestattungsinstitut und einem Autohändler genutzt, im Südwesten findet sich Wohnbebauung entlang des Hoogewegs. Die Flächen gemischter Nutzung liegen überwiegend in Bereichen, die im RPD als GIB oder ASB-GE festgelegt sind.

Durch die 15. Regionalplanänderung wird des Weiteren eine erstmalige bauliche Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen des Freiraumes planerisch vorbereitet. Begünstigende Faktoren, die im Sinne einer Reduzierung der Neuinanspruchnahme berücksichtigt werden könnten, wie die Reaktivierung ehemals baulich genutzter Flächen oder Tausch und Rücknahme im Zusammenhang mit anderen Planflächen im Stadtgebiet von Kevelaer, liegen nicht vor. Die in Folge der Änderung mögliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen führt gemäß der Methodik somit zur Betroffenheit des Schutzgutes Fläche. Faktisch sind 5 ha des insgesamt 22 ha großen Änderungsbereichs allerdings bereits im Rahmen des virtuellen Gewerbeflächenpools des Kreises Kleve durch die 63. FNP-Änderung Kevelaer umgesetzt, regionalplanerisch erfolgt hier eine Nachzeichnung der Planungssituation. Es sind aufgrund der erstmaligen Flächeninanspruchnahme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Diese Erheblichkeitsbewertung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Betroffenheit des Schutzgutes „Mensch/menschliche Gesundheit“ ergibt sich u.a. aufgrund der Vorgaben des virtuellen Gewerbeflächenpools sowie des LEP NRW zum Siedlungsanschluss neuer Gewerbeflächen. Da in bestehenden Siedlungsflächen i. d. R. auch Wohnen untergebracht ist, ist eine Betroffenheit des Schutzgutes kaum vermeidbar und wird somit in Kauf genommen. Die Betroffenheit des Schutzgutes Fläche wird aufgrund der nachfrageorientierten Gewerbeflächenplanung im Kreis Kleve in Kauf genommen, da Bauflächen im Rahmen des virtuellen Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen. Im Gegensatz zu den anderen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden im Kreis Kleve daher nur Gewerbeflächen für einen Planungszeitraum von 3 Jahren im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen vorgehalten und Überhänge regelmäßig reduziert.

Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss der 15. Regionalplanänderung verwiesen. Der enthaltene Steckbrief stellt weitere Informationen zu den Aspekten Artenschutz, Alternativenprüfung etc. dar.

An der Planung wird, aufgrund der Konzeption des Vorhabens als Betriebsverlagerung und –Erweiterung sowie nicht erkennbarer besser geeigneter Alternativstandorte, dennoch festgehalten. Die Betroffenheiten der Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit und Fläche werden im Zuge der planerischen Abwägung in Kauf genommen, zumal die voraussichtlichen Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als voraussichtlich nicht erheblich eingeschätzt werden.

### **4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.3 sowie auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen der Verfahrensbeteiligten (Anlage 4) hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise die Zuwegung zu östlich des Plangebiets befindlichen Liegenschaften – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurde beispielsweise die Nähe des Änderungsbereichs zur Niers thematisiert.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten hingewiesen.

Weitergehende Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten, ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung nicht. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird somit festgehalten.

### **4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Die 15. Änderung des RPD hat das Ziel, mit einer GIB-Festlegung die planerischen Voraussetzungen für eine Betriebsverlagerung und –Erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Betriebes zu schaffen. Der Änderungsbereich schließt dabei unmittelbar an den im Osten der Hauptortslage Kevelaer befindlichen GIB an. Mit der Planung soll der GIB bis zum Hoogeweg festgelegt werden und somit in nördliche und östliche Richtung abgeschlossen werden. Eine so geartete Erweiterung und Arrondierung des GIB folgt einer planerischen Sinnhaftigkeit. Alternativ zu dem Änderungsbereich der 15. Änderung des RPD hätte ein neuer gewerblicher Siedlungsansatz geschaffen werden müssen. Der Anschluss an den bestehenden GIB ist daher aus planerischer Sicht naheliegend.

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Effekte ergeben sich keine weiteren Erkenntnisse hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1 ROG. Dies gilt auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht be-

troffenen Schutzgüter. Auch sind aufgrund der Vorbelastung durch das angrenzende, bestehende Gewerbegebiet in der Umgebung der Planfestlegung voraussichtlich keine signifikanten Änderungen der Auswirkungen der gewerblichen Nutzung auf das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit zu erwarten.

#### 4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf eine einzelne GIB-Änderung bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig gewordenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse sollen auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

*Tabelle 2: Monitoringkonzept (Quellenangaben siehe Umweltbericht).*

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima,	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Absatz 4 LPIG  3-Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde

	Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter		
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungsärmrichtlinie 5-Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018c) 2-6-Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV. nrw.de 2018c) 6-Jahresintervall	LANUV NRW

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

### 5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Festlegungen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Mit der geplanten GIB-Festlegung werden die Voraussetzungen für eine Betriebsverlagerung und –Erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Unternehmens geschaffen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 15. Regionalplanänderung nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

### **5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW**

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

#### **Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i. V. m. Kap. 3.1.1 Ziel Z1 RPD und Kap. 3.2.1 G1 RPD**

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Kevelaer um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung einer Kommune in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan sogenannte Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen werden. Auf diese Siedlungsschwerpunkte hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 3.2.1 Grundsatz 1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu vollziehen.

Gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW soll eine Siedlungsentwicklung im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Siedlungsränder sollen dabei erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden. Es ist eine zentrale Voraussetzung des virtuellen Gewerbeflächenpools, dass die geplanten Bauflächen an den bestehenden Siedlungsraum angrenzen. Es handelt sich bei der Planung um eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets der Stadt Kevelaer in der Hauptortslage Kevelaer. Mit dem

Heranrücken des GIB an den Hoogeweg im Norden und Osten wird die gewerbliche Entwicklung in diese Richtungen abgeschlossen und eine klare Grenze zum Freiraum geschaffen. Gleichzeitig findet durch den unmittelbaren Anschluss an den bestehenden GIB eine möglichst kompakte Festlegung neuer gewerblicher Siedlungsflächen statt, was auch einer Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes 6.1-3 LEP NRW sowie des Ziels 6.1-4 LEP NRW entspricht.

Somit werden die Vorgaben des LEP NRW und des RPD zur Siedlungsstruktur und zum Siedlungsraum eingehalten.

### **Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung i. V. m. Kap. 2.2 RPD Kulturlandschaft**

Bei der 15. RPD-Änderung ist die Kulturlandschaft „Niersniederung“ betroffen, die im LEP NRW aufgeführt wird.

Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Kulturlandschaften im LEP NRW werden jedoch trotzdem beachtet bzw. berücksichtigt. Zwar liegt die Fläche der vorliegenden Regionalplanänderung wie ausgeführt in einem Kulturlandschaftsbereich, die Kulturlandschaften werden jedoch von den Planungen nicht beeinträchtigt, da es sich bei den Abgrenzungen der Räume im LEP NRW und im RPD um einen groben Maßstab handelt. In einer kleinräumigen Betrachtung werden die wesentlichen Merkmale und landschaftlichen Elemente der regionalen Kulturlandschaftsbereiche nicht beeinträchtigt.

### **Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Der neue GIB wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen, der bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“). Eine Inanspruchnahme eines Bereichs, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht. Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte besteht die Möglichkeit, Vorgaben für eine energieeffiziente und klimagerechte Ausgestaltung der geplanten Nutzungen durch geeignete Strukturen und Bauformen vorzusehen.

### **Ziel 2-3 LEP NRW Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 LEP NRW Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Ziel 6.3.-1 LEP NRW Flächenangebot i. V. m. Kap. 3.1.1 und Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD**

Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, da Bauflächen im Rahmen des virtuellen Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen (vgl. Kap. 2). Im Gegensatz

zu den anderen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden im Kreis Kleve nur Gewerbeflächen für einen Planungszeitraum von 3 Jahren im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen vorgehalten, Überhänge werden regelmäßig reduziert.

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche sind damit nicht bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 und Ziel 6.3-1 des LEP NRW. Die Ziele werden nur erfüllt, da im Kreis Kleve unter bestimmten Voraussetzungen auch zunächst im regionalplanerischen Freiraum gelegene Gewerbeflächen in den FNP geplant werden dürfen. Die Darstellung im Regionalplan wird regelmäßig nachvollzogen bzw. erfolgt ab einer bestimmten Größenordnung parallel. Dieses besondere Vorgehen ist als Ziel der Raumordnung in Kap. 3.3.3. Ziel 1 RPD geregelt.

Für die Planung von Gewerbeflächen in den FNP im regionalplanerischen Freiraum bestehen konkrete Voraussetzungen (siehe Kap. 2), die der Umsetzung von Ziel 2-3 und der Ziele und Grundsätze in Kap. 6.3 LEP NRW zu den neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen dienen.

**Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des LEP NRW; i. V. m. Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD (Virtueller Gewerbeflächenpool)**

Die Vorgaben des LEP NRW zu neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung und zur Anbindung dieser Bereiche werden eingehalten, da es sich bei der vorliegenden Fläche um eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets mit guter verkehrlicher Anbindung handelt. Entsprechend Grundsatz 6.3-5 LEP NRW soll bei der Festlegung eines neuen GIB eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz Berücksichtigung finden. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B9, über die in nördliche Richtung die Anbindung an die Autobahn A57 und in südliche Richtung die Anbindung an die A40 gegeben ist. Als Zubringerstraße zur B9 fungiert die Wettener Straße im bereits bestehenden Gewerbegebiet Kevelaer. Vom Plangebiet besteht über die Industriestraße ein Anschluss an diese. Darüber hinaus ist das Plangebiet auch durch den nördlich angrenzenden Hoogeweg an die Wettener sowie die weiter nordwestlich liegende Rheinstraße angebunden. Mit dem anstehenden Bau der L486n – Ortsumgehung Kevelaer – wird die Anbindung des Plangebietes perspektivisch noch verbessert.

**Grundsatz 6.3-4 LEP NRW Interkommunale Zusammenarbeit**

Die vorliegende Regionalplanänderung ist ein Baustein im virtuellen Gewerbeflächenpool, der eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den 16 Kommunen im Kreis Kleve, dem Kreis Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf für das Land Nordrhein-Westfalen darstellt. Die Städte und Gemeinden füllen gemeinsam durch die Aufhebung bestehender, aber nicht genutzter Reserven in den Flächennutzungs-

plänen sowie im Regionalplan das virtuelle Flächenkonto und führen die Planung von neuen Bauflächen für Gewerbe nur unter gemeinsam abgestimmten, transparenten Voraussetzungen durch.

**Grundsatz 7.1-1 LEP NRW Freiraumschutz / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW Bodenschutz / Grundsatz 7.5-2 LEP NRW Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte**

Mit der vorliegenden 15. RPD-Änderung wird auf Ebene des Regionalplans eine Fläche aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Hier ist zunächst anzumerken, dass insbesondere eine sparsame und am Bedarf orientierte Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden beiträgt. Dem wird bei der 15. RPD-Änderung Rechnung getragen. Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, da Bauflächen im Rahmen des virtuellen Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen.

Laut Grundsatz 7.5-2 LEP NRW sollen im Freiraum liegende landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere solche mit einer besonders hohen Bodenfruchtbarkeit oder anderweitiger besonderer Eignung, für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Gemäß Beikarte 4J des RPD befinden sich in dem Plangebiet zwei agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität. Auf dem Gebiet der Stadt Kevelaer liegen solche Bereiche großflächig vor. Eine GIB-Festlegung im AFA in der Größenordnung der vorliegenden Planung ist ohne die Inanspruchnahme agrarstrukturell bedeutsamer Flächen innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Kommune kaum möglich. Es wird ebenfalls auf die nachfrageorientierte Gewerbeentwicklung durch den virtuellen Gewerbeflächenpool verwiesen, die im Gegensatz zu einer Angebotsplanung zunächst weniger Flächen in Anspruch nimmt und somit die Inanspruchnahme agrarstrukturell bedeutsamer Flächen zunächst reduziert. Darüber hinaus wird durch den Siedlungsanschluss zwar nicht die Inanspruchnahme agrarstrukturell bedeutsamer, jedoch eine (zusätzliche) Zerschneidung zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen bestmöglich vermieden.

**Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche / Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren**

Gemäß Ziel 7.4-6 sind Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Nördlich an das Plangebiet schließt ein Überschwemmungsbereich der Niers an, welcher nördlich des Hoogewegs endet. Das Plangebiet selbst befindet sich gänzlich außerhalb von entsprechenden Überschwemmungsbereichen.

In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Laut Beikarte 4H des RPD liegt das Plangebiet nicht in einem entsprechenden Bereich.

#### **Grundsatz 8.1-1 LEP NRW Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Grundsatz 6.3-5 LEP NRW Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Wettener Straße, welche eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz bietet. Mit dem unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet geht einher, dass eine infrastrukturelle Grundversorgung im betreffenden Bereich bereits gegeben ist.

#### **Grundsatz 8.2-1 LEP NRW Transportleitungen**

Gemäß dem Grundsatz 8.2-1 sollen die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Planung wird diesem Grundsatz gerecht. Im Plangebiet verlaufen keine überregionalen und regionalen Transportleitungen.

#### **Grundsatz 10.1-4 LEP NRW Kraft-Wärme-Kopplung**

Die landesplanerischen Vorgaben zur Kraft-Wärme-Kopplung (Grundsatz 10.1-4 LEP NRW) wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung eines bestehenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen kann auf die etwaige vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aufgebaut werden und das Nutzungspotenzial für Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme in GIB vergrößert werden. Die Regionalplanung liefert damit die Grundlage für die weitere Konkretisierung durch die nachfolgenden Fachplanungen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist es vorliegend für weitere Detaillierungen zu früh, zumal hier auch ggf. konkurrierende Lösungen z. B. der solaren Strom- und Wärmeerzeugung denkbar sind (vgl. Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 LEP NRW).

### **5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz**

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

### Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Eine Berücksichtigung der Risiken von Flusshochwassern ist bereits über die Umsetzung des Grundsatzes 7.4-8 des LEP NRW gewährleistet (vgl. Kapitel 5.1, Grundsatz 7.4-8 LEP NRW Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren). Auf dieser Grundlage gewährleistet der RPD in Kapitel 4.4.4, Grundsatz 2, dass die nachfolgende Bauleitplanung in geeigneter Form gestaltet wird. Dort soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die zugehörigen Erläuterungen weisen auf eine angepasste Nutzungsauswahl in diesen Bereichen hin (z.B. keine kritische Infrastruktur).

Die geplante GIB-Festlegung befindet sich nicht innerhalb eines im RPD festgelegten Überschwemmungsbereichs. In dem Auskunftssystem elwasweb.nrw finden sich keine Gefahrenkarten für den entsprechenden Bereich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nördlich des Hoogewegs, welcher die nördliche Abgrenzung für das Plangebiet darstellt, im RPD ein Überschwemmungsbereich festgelegt ist. In diesem Bereich existieren für die Niers auch Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserintensitäten  $HQ_{\text{häufig}}$ ,  $HQ_{100}$  und  $HQ_{\text{extrem}}$ . Aus diesen Karten lassen sich jedoch keine Betroffenheiten für Flächen südlich des Hoogewegs erkennen. Für die Fläche der 15. Änderung des RPD besteht somit kein Hochwasserrisiko durch Flusshochwasser.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie weist für die Fläche Betroffenheiten auf. Im geplanten Änderungsbereich sind laut Hinweiskarte Wassertiefen von 0,1-0,5m m bei einem extremen Starkregen (90 mm/h) vor allem im östlichen Plangebiet sowie an der westlichen Begrenzung prognostiziert. Punktuell können dabei Wassertiefen von 0,5-1m auftreten. Am nordwestlichen Rand des Plangebiets, auf der in nördliche Richtung auf den Hoogeweg zulaufenden Straße sowie dem Hoogeweg, kann es bei einem Starkregenextremereignis zu Fließgeschwindigkeiten von 0,2-0,5m/s kommen, wobei punktuelle Geschwindigkeiten von 0,5-2m/s prognostiziert werden. Der Umgang mit den möglichen Starkregenereignissen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu klären. Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist außerdem davon auszugehen, dass die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der möglichen Nutzungen im weiteren Verfahren bewertet und mit den festgestellten Starkregenbetroffenheiten übereinzubringen sein werden.

### **Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen**

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Die vorliegenden Informationen zu Hochwasserereignissen wurden im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung berücksichtigt.

Von Bedeutung für die beplante Fläche ist die Zunahme von extremen Wetterereignissen wie z. B. Starkregen, die aus allgemeinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen bekannt sind. Für die Stadt Kevelaer liegt zwar ein integriertes Klimaschutzkonzept vor, nähere Angaben oder Prognosen zur Entwicklung von Hochwasserereignissen im Rahmen klimatischer Veränderungen werden dort jedoch nicht gemacht. Eine konkrete Gefährdung oder ein konkreter Anpassungsbedarf ist überdies auf Grund der Topographie nicht zu erkennen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des Klimawandels künftig Hochwasserscheitel an der Niers auftreten, die Teile des Plangebietes betreffen können. Mit diesem Sachverhalt kann aber im Rahmen der Bauleitplanung umgegangen werden.

### **Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen (deichgeschützte Bereiche) schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Auf möglichst geringe Schadenspotentiale kann im Rahmen der Bauleitplanung beispielsweise durch flächensparendes Bauen, eine Minimierung der Versiegelung oder durch eine Wasserrückhaltung hingewirkt werden. Ggf. sind auch bauliche Maßnahmen im Nordbereich in der Nähe des Überschwemmungsgebietes der Niers möglich, um die Schadenspotentiale auch bei eventuellen, künftigen Hochwasserereignissen der Niers gering zu halten.

### **Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt. Im Planbereich liegen keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen oder einer guten Versickerungseignung vor (vgl. Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des

Geologischen Dienstes NRW). Somit kann hier eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

### **Grundsatz II.1.7 BRPH Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung vermeiden**

Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder unmittelbar angrenzend an einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz, daher ist eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht zu erwarten.

## **5.3 Regionalplanerische Bewertung**

Zusammenfassend wird mit der 15. RPD-Änderung eine Betriebsverlagerung und -Erweiterung eines bereits in Kevelaer ansässigen Unternehmens gemäß den Vorgaben des virtuellen Gewerbeflächenpools umgesetzt. Darüber hinaus werden 5 ha gewerbliche Bauflächen, die bereits über den virtuellen Gewerbeflächenpool abgestimmt wurden, planerisch nachvollzogen sowie 2 ha landwirtschaftliche Hofstelle maßstabsbedingt in die Festlegung miteinbezogen. Aufgrund des unmittelbaren Siedlungsanschlusses des Plangebiets an das bereits bestehende Gewerbegebiet in Kevelaer können die Auswirkungen der Planung so gering wie möglich gehalten werden. Für die GIB-Festlegung werden des Weiteren keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Aus der durchgeführten Beteiligung ergaben sich keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten. Die 15. Änderung des RPD stellt einen sinnvollen Beitrag für die Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Kevelaer dar und entspricht den Maßgaben des virtuellen Gewerbeflächenpools gemäß Kap. 3.3.3 Z1 des RPD.

Insgesamt wird die 15. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

Der Regionalrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde zu eigen.

## **6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren**

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner 93. Sitzung am 15.06.2023 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen und Einwendungen berät und eine Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung trifft.

Sollte der Regionalrat den Feststellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 4 und Absatz 6 LPIG. Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen nach § 19 Absatz 6 LPIG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Hinweise vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie eingegangen. Aus Sicht der Landesplanung werde nicht deutlich, welche Kriterien zu einer Vernachlässigung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Fläche im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung geführt haben. Die Landesplanungsbehörde nimmt hierbei Bezug auf die allgemein verständliche Zusammenfassung in Kapitel 6 des Umweltberichtes. Hinsichtlich der Kritik wird auf die ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt in Kap. 3.7 des Umweltberichtes verwiesen.

Hinweise zum Thema Bergbau wurden durch zwei weitere Beteiligungen entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus weist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) auf Aspekte des Natur- und Bodenschutzes hin.

Bezüglich des Naturschutz wird kritisiert, dass die geplante GIB-Festlegung unmittelbar an den nördlich angrenzenden BSN sowie den unmittelbar östlich gelegenen BSLE heranrückt. Zu diesen Hinweisen ist anzumerken, dass der RPD mit dem angrenzend festgelegten BSN der fachlichen Bewertung des Biotopverbundes angemessen Rechnung trägt. Die Vorrangfunktion des BSN entfaltet nur innergebietliche Wirkung, weshalb sie eine angrenzende Siedlungsentwicklung nicht einschränken kann. Deren konkrete Ausgestaltung erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen, auf der dann auch die konkreten fachrechtlichen Festsetzungen zu beachten sind.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird seitens des MUNV vor dem Hintergrund von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden empfohlen, dass die Regionalplanungsbehörde verbindliche Festsetzungen und Maßgaben für die Bauleitplanung trifft. Damit solle sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auf den nachfolgenden Planungsebenen konkret ermittelt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19635 solle im nachgelagerten Verfahren vorgeschrieben werden. Hierzu ist anzumerken, dass der Hinweis sich auf Kapitel 2.4.4. des Umweltberichtes bezieht, in dem die Methodik beschrieben wird, also die Merkmale, die erfüllt sein müssen, damit in der Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es wird hier also nicht die tatsächlich festgestellte Ausprägung des Indikators beschrieben. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Boden liegt tatsächlich nicht vor.

Gemäß Kap. 3.2 des Umweltberichtes sind mit Ausnahme der Schutzgüter Mensch /menschliche Gesundheit sowie Fläche alle sonstigen Schutzgüter im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts voraussichtlich nicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen.

## 7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 5. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 3. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 7. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1102)